Kolumne

Defizite bei der Bewältigung der Finanzkrise 2008/2009 und ihrer Folgen

Henrik Scheller

Henrik Scheller

Die politische Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 und ihrer bis heute nachwirkenden Folgen unterscheidet sich in mancherlei Hinsicht deutlich von der Finanz- und Haushaltspolitik in „Normalzeiten". Entgegen der sonst landläufigen Klage über die Schwerfälligkeit der Entscheidungsprozesse von Bund und Ländern wurden in den vergangenen drei Jahren immer wieder umfangreiche Gesetzespakete in jeweils kürzester Frist von Bundestag und Bundesrat verabschiedet, um die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise fiskalpolitisch abzufedern. Jenseits der normativ hoch aufgeladenen Frage, ob der Staat überhaupt lenkend ins volkswirtschaftliche Geschehen eingreifen sollte, sind es vor allem die Governanceprozesse selber und ihre Folgen für die parlamentarische Demokratie, die von besonderem Interesse sind. Dies umso mehr, da das finanzielle Gesamtvolumen der hier in Rede stehenden Gesetze inzwischen rund 800 Mrd. Euro umfasst.

Es ist die besondere Art dieser Gesetzgebungsprozesse in Verbindung mit den absehbaren fiskalischen *und* institutionellen Langzeitfolgen für Bund und Länder, die die Frage nach der Legitimität des Verfahrens aufwerfen. Denn eines ist in den letzten Monaten offenkundig geworden: In der Bundesrepublik fehlt es an einem Verfahren für die Bewältigung solcher Krisen. In dieser schwersten Finanz- und Wirtschaftskrise seit der „Great Depression" hat der ausgeprägte „Exekutivföderalismus" bundesdeutscher Prägung gravierende Verfahrensdefizite aufgrund einer permanenten Überdehnung bestehender Abstimmungsmechanismen zu Tage treten lassen. Denn auch wenn die politischen Rettungsmaßnahmen vielfach mit einem Verweis auf die unausweichlichen ökonomischen Handlungsnotwendigkeiten als „alternativlos" und „unabdingbar" gerechtfertigt werden, so sind die mittel- und langfristigen Folgen nicht nur für die Legislative, sondern auch für das föderale Gefüge von Bund und Ländern gravierend. Auch der Vergleich mit anderen Bundesstaaten, wie z. B. den USA und Kanada, belegt, dass eine deutlich stärkere Einbeziehung der parlamentarischen Haushaltsgesetzgeber sowie der Fachverwaltungen der Länder in entsprechende Verfahren durchaus möglich wären. Die vom Gesetzgeber verabschiedeten Maßnahmen werden in ihrer Summe eine Vertikalisierung der föderalen Finanzbeziehungen befördern.

Gesellschaft • Wirtschaft • Politik (GWP) Heft 3/2011, S. 305-311

Finanzmarkt-stabilisierungsgesetz

Einen ersten Höhepunkt der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise bildete die Insolvenz der amerikanischen Investmentbank Lehman Brothers am 15. September 2008. Aufgrund der internationalen Finanzmarktverflechtungen machten sich entsprechende Folgewirkungen rasch bei europäischen Bankhäusern und Immobilienfinanzierern bemerkbar. In der Bundesrepublik benötigte Ende September 2008 die Hypo Real Estate (HRE) als erste Bank eine dringende Finanzspritze, um die unmittelbar drohende Zahlungsunfähigkeit abzuwenden. Nachdem die Finanzminister der G-7-Staaten eine konzertierte Aktion zur Stützung der internationalen Finanzmärkte beschlossen hatten, wurde in der Bundesrepublik das „Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsgesetz – FMStG)“ verabschiedet.[1] Dieses wurde innerhalb von nur drei Tagen von Bundestag und Bundesrat beschlossen und trat bereits am 18. Oktober 2008 in Kraft.

Kern dieses Gesetzes bildete die Errichtung des Finanzmarktstabilisierungsfonds zum Zwecke „der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Eigenkapitalbasis“ von betroffenen Finanzinstituten. Zu diesem Zweck wurde ein Sondervermögen des Bundes errichtet. Dieses umfasst ein Volumen von 100 Mrd. Euro, das außerhalb des Bundeshaushalts geführt wird und sich damit der Kontrolle des parlamentarischen Haushaltsgesetzgebers entzieht. Die gesamtstaatliche Verschuldung erhöhte sich damit schlagartig von 1,577 auf 1,694 Billionen Euro.

Das Finanzmarktstabilisierungsgesetz verdeutlicht wie kein zweites Gesetz, wie sehr das finanzpolitische Krisenmanagement durch die Exekutive dominiert wird. Angesichts der Kürze des Verfahrens, der Komplexität der Materie sowie der finanziellen Langzeitfolgen des Gesetzes kann bezweifelt werden, ob den „verfassungsrechtlichen Rechte(n) der Abgeordneten, die aus ihrem in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG verankerten repräsentativen Status folgen“, hinreichend Rechnung getragen worden ist. Denn diese „umfassen nicht nur das Recht, im Deutschen Bundestag abzustimmen (…), sondern auch das Recht zu beraten (…). Grundlage einer sinnvollen Beratung muss dabei eine hinreichende Information des Abgeordneten über den Beratungsgegenstand sein“, wie das Bundesverfassungsgericht in einem anderen Kontext unmissverständlich festgestellt hat.[2]

Die Verwaltungsstruktur, die das Finanzmarktstabilisierungsgesetz begründet hat, ist unübersehbar exekutivisch geprägt. Die eigentliche Tragweite wird dabei erst durch das Volumen offenkundig, mit dem der Fonds ausgestattet wurde. Denn mit rund 500 Mrd. Euro umfasste der gesamte Kredit- und Bürgschaftsrahmen des aufgespannten Rettungsschirms fast das doppelte Volumen des Bundeshaushalts 2008. Mit dieser einmaligen Kreditermächtigung, die in der Geschichte der parlamentarischen Haushaltsgesetzgebung der Bundesrepublik ohne Beispiel ist, hat der Bund eine enorme finanzielle Verfügungsmacht erhalten. Zur langfristigen Refinanzierung wird er deshalb auf zusätzliche Ressourcen angewiesen sein, die er auch bei den Ländern einfordern dürfte.

Mit dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz ist nicht nur das Bundesministerium der Finanzen und damit der Bund als Ganzes gestärkt worden. Vielmehr sah das Gesetz die Schaffung einer „Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung“ vor. Diese wird durch einen Leitungsausschuss geführt, der mit Vertretern des Bankensektors besetzt wurde. Diese prominente Einbeziehung von Vertretern der Branchen, die die Krise

maßgeblich mit verursacht bzw. verschärft haben, zählt zu den zweischneidigsten Merkmalen des finanzpolitischen Krisenmanagements. Noch pikanter war, dass eine spätere Novellierung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes im Auftrag des Bundesfinanzministeriums von einer Anwaltskanzlei ausgearbeitet wurde – und damit von einem privaten Beratungsunternehmen, das eine ausgeprägte Affinität zu den Akteuren der betroffenen Finanzbranche aufwies.

Das Finanzmarktstabilisierungsgesetz steht beispielhaft für das Dilemma, dem der Gesetzgeber seit Ausbruch der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 immer wieder begegnet: Mit Verweis auf den Faktor Zeit sowie die Sensitivität der weltweit vernetzten Finanzmärkte, werden wichtige Mechanismen der parlamentarischen Qualitätssicherung im deutschen Bundesstaat immer wieder kurzfristig und ohne nennenswerten Widerstand ausgehebelt. Als Begründung dafür wird parteiübergreifend die rhetorische Figur der „Alternativlosigkeit“ und der „systemischen Dimension“ angeführt. Nicht nur diese Argumentationsmuster sind Ausdruck einer „Simplifizierungsstrategie“.[3] Auch die haushaltstechnischen Konstruktionen, die z. B. zur Abwicklung des Finanzmarktstabilisierungsfonds in Form eines Sondervermögens gewählt wurden, dienen letztlich dazu, die Dimension der eingegangenen Verbindlichkeiten verbal zu minimieren. Die Grundsätze der Parlamentsöffentlichkeit und der Haushaltstransparenz werden durch solche Formen der „kreativen Buchführung“ allerdings beschnitten.

Konjunkturpaket I

Im Gegensatz zu anderen OECD-Staaten stemmte sich die Bundesregierung lange gegen konjunkturstabilisierende Maßnahmen als Antwort auf die Finanz- und Wirtschaftskrise. Neben dem parteipolitischen Grundsatzstreit über die Frage „wirtschaftsliberale Angebotsorientierung“ versus „nachfrageorientierte Konjunkturpolitik“ nährte vor allem das nur schwer prognostizierbare Ausmaß der Krise die Befürchtungen vor unabsehbaren Kosten für die öffentliche Hand. Ein weiterer Grund für diese Zurückhaltung waren die bereits 2006 aufgenommenen Beratungen zur Reform der Verschuldungsregeln des Grundgesetzes. Die in der Föderalismuskommission II diskutierten Mechanismen zur restriktiven Begrenzung der öffentlichen Kreditaufnahme vertrugen sich nur schwer mit den Forderungen nach milliardenschweren Konjunkturhilfen.

Nichtsdestotrotz wurde im Dezember 2008 das „Konjunkturpaket I“ mit einem Gesamtvolumen von 31,11 Mrd. Euro auf den Weg gebracht. Als zentrale Begründung wurde im Gesetz angeführt, dass es „das Vertrauen von Bürgern und Unternehmen in die soziale Marktwirtschaft zu bewahren“ gelte.[4] Zu den Bestandteilen des aus diesen beiden Maßnahmenpaketen bestehenden „Konjunkturpakets“ zählten weniger direkte Investitionen als vielmehr diverse Steuerentlastungen und eine Senkung der Sozialversicherungsbeiträge. Auch wenn die Regierungsfraktionen in der Gesetzesbegründung darauf verwiesen, dass sich das Gesetz „nahtlos in die Gesamtstrategie der Bundesregierung“ einordne und in einem „Gesamtzusammenhang“ zu betrachten sei, so weckt die Vielfalt und Verschiedenartigkeit der beschlossenen Maßnahmen, deren zeitliche Befristung sowie die Kürze des gesamten Verfahrens gewisse Zweifel, dass neben der Notwendigkeit von kurzfristigen Krisenreaktionsmaßnahmen auch langfristig kohärente Ziele verfolgt wurden. Denn von den diversen Einzelmaßnahmen profitierten nicht nur unterschiedliche Bevölkerungsgruppen. Vielmehr wurden auf diese Weise auch divergierende Interessen der drei Koalitionspartner

sowie der verschiedenen Ressorts befriedet.

Durch einen Verfahrenstrick umging die Bundesregierung bei der Verabschiedung des Konjunkturpakets I das Recht des Bundesrates, innerhalb von sechs Wochen Stellung zu Vorlagen der Bundesregierung nehmen zu dürfen. Zudem entfiel damit für die Bundesregierung die Pflicht zur vorgeschalteten Anhörung der Länder und der kommunalen Spitzenverbände. Bei einer geschätzten Gesamtbelastung durch Steuermindereinnahmen in Höhe von 6,63 Mrd. Euro für die Länder und 5,23 Mrd. Euro für die Gemeinden in den Jahren 2009 bis 2013, lagen die Vorteile dieser zeitsparenden Umgehungsstrategie aus Sicht der Bundesregierung durchaus auf der Hand.[5] In der Konsequenz ging mit dieser Verkürzung des Verfahrens eine Informalisierung einher: Aus vermeintlichen Zeitgründen wurde die Parlamentsöffentlichkeit und der entsprechend Fachdiskurs beschnitten. Eine öffentliche Expertenanhörung – wie sonst bei nahezu allen finanz- und steuerpolitischen Gesetzgebungsvorhaben üblich – sowie die Beratung in den Fachverwaltungen der Länder fanden nicht statt. Zudem fiel das parlamentarische Verfahren zum Konjunkturpaket I genau in die Woche, in der die ohnehin zeitaufwändigen und komplexen Beratungen zum Bundeshaushalt 2009 auf der Tagesordnung des Bundestages standen. Die Zeiten für die öffentlichen Plenardebatten mussten deshalb zusätzlich beschnitten werden.

Konjunkturpaket II

Bereits in den parlamentarischen Debatten zum Konjunkturpaket I wurden Forderungen nach einem weiteren Konjunkturpaket bzw. einer massiven finanziellen Aufstockung der bereits beschlossenen Maßnahmen laut. Eine nicht unwesentliche Rolle spielte dabei die Krise beim amerikanischen Autobauer General Motors, die auch Auswirkungen auf mehrere Standorte des deutschen Tochterunternehmens Opel hatte. Vor diesem Hintergrund wurde nur einen Monat nach Inkrafttreten des Konjunkturpakets I ein Entwurf für ein „Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“ in den Bundestag eingebracht.[6] Dieses durchlief das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren innerhalb von nur 20 Tagen. Das Konjunkturpaket II umfasste ebenfalls 15 Einzelmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 49,89 Mrd. Euro. Im Gegensatz zu seinem Vorgängerprogramm lag der Schwerpunkt dabei stärker auf direkten Investitionen und weniger auf Steuerentlastungsmaßnahmen. Zu den Kernpunkten zählten dabei u. a. die Errichtung eines weiteren Sondervermögens zur Finanzierung von Zukunftsinvestitionen in den Ländern und Kommunen und die Einführung einer sogenannten „Umweltprämie“ – besser bekannt unter dem Begriff „Abwrackprämie“, die der befristeten „Ankurbelung des Neuwagenkaufs“ dienen sollte.

Noch mehr als bei seiner Vorgängerregelung standen einzelne Maßnahmen des Konjunkturpakets II in einem wechselseitigen Widerspruch zu einander bzw. begründeten eine Abkehr von Entscheidungen, die in den Jahren zuvor getroffen worden waren. Auch wenn als übergeordnetes strategisches Ziel immer wieder die Nachhaltigkeit der ergriffenen Einzelmaßnahmen betont wurde, so konnte das Gesetz doch kaum verdecken, dass es vor allem auf eine schnelle und möglichst unbürokratische Abwicklung sowie die Erzielung kurzfristiger konjunkturpolitischer Wirkungen ausgerichtet war. Während beispielsweise die Investitionen im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes vor allem auf energetische Sanierungsmaßnahmen von Gebäuden gerichtet waren – und damit einen Beitrag zur Reduktion klimaschädlicher CO_2-Emmissionen leisten sollten – wurde die

„Abwrackprämie“ zur Verschrottung von Altautos eigenartiger Weise nicht an spezifische Schadstoffausstoß-Normen des zu kaufenden Neuwagens gekoppelt.

Nicht nur diese stark situationsgetriebene Bereitschaft des Gesetzgebers zu kurzfristigen Verfassungsänderungen, sondern auch die besondere Art, wie sich der Bundesrat in das Gesetzgebungsverfahren zum Konjunkturpaket II einbrachte, werfen ein bemerkenswertes Licht auf die Eigenarten der Finanz- und Haushaltspolitik in Krisenzeiten. Denn der Bundesrat machte zwar – im Gegensatz zu früheren Verfahren – von seinem Recht Gebrauch, sich zum „Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“ zu äußern. Allerdings wurde in dem entsprechenden Entschließungsantrag merkwürdigerweise zunächst die Zustimmung durch den Bundesrat empfohlen, um dann zu betonen: „ (…) das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz (stellt) teilweise Anforderungen, die nach Auffassung des Bundesrates bei nächster Gelegenheit zu korrigieren sind“.[7] Hintergrund dafür bildete offenbar die Sorge der Länder, dass es im Zuge der Umsetzung des Konjunkturpakets II zu einer drohenden Vertikalisierung der föderalen Finanzarchitektur und einer damit verbundenen Gewichtsverlagerung zugunsten des Bundes kommen könnte. Denn die Umsetzung des Konjunkturpakets sollte zentral vom Bundesministerium der Finanzen gesteuert werden.

Fazit und Ausblick

Summa summarum fällt die finanzpolitische Bilanz der letzten Jahre seit Ausbruch der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise in der Bundesrepublik ambivalent aus. Unter rein quantitativen Gesichtspunkten ist die Zahl der extrem komplexen und kostenträchtigen Gesetze, die in kürzester Frist das mehrfach zum Teil sehr stark beschnittene parlamentarische Gesetzgebungsverfahren passiert haben, Ausdruck einer beachtlichen Reaktionsfähigkeit und Flexibilität des politischen Systems. Auch die – im Vergleich zu anderen OECD-Staaten – offenbar schnellere Überwindung der krisenbedingten Rezession in der Bundesrepublik sowie das Volumen der mit den Maßnahmen zur Finanzmarkt- und Konjunkturstabilisierung eingegangenen Verbindlichkeiten stützen diese These. In qualitativer Hinsicht bedarf es allerdings einer differenzierteren Betrachtung dieser Gesetzgebungstätigkeit. Denn diese Bilanz ist auch Ausdruck des ausgeprägten Exekutivföderalismus in der Bundesrepublik, der in den vergangenen Monaten – trotz der zeitgleichen Bemühungen zur Reform des föderalen Systems einschließlich einer Stärkung der Länderautonomie – einen deutlichen Schub erfahren hat.

Ein Indiz dafür ist das Tempo, mit dem die Mehrzahl der Gesetze in den vergangenen zweieinhalb Jahren, das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren durchlaufen hat. Benötigen Einspruchsgesetze normalerweise durchschnittlich 201 Tage und Zustimmungsgesetze 217 Tage von der Einbringung bis zur Verkündung, so waren für die finanzmarktrelevanten Gesetze im Durchschnitt nur 17 Tage erforderlich.[8] Dass Quantität und Tempo im Ergebnis jedoch keine Qualitätsgaranten sind, belegen diverse handwerkliche Mängel dieser Gesetze. Die fortlaufenden gesetzgeberischen Nachjustierungen, die durch diese Art der Normsetzung immer wieder erforderlich wurden, waren auch ein Grund für die Intransparenz der diversen, zeitgleichen Verhandlungsprozesse, die eigentlich schon aufgrund der Materie hinreichend komplex waren. Hinzu kamen inhaltliche Inkonsistenzen und Unvereinbarkeiten mit geltendem Recht sowie ein Mangel an strategisch langfristigen Zielen dieser Gesetze. Der öffentliche Glaubwürdigkeits- und Vertrauensschwund des parlamentarischen Gesetz-

gebers gegenüber der Exekutive und der Judikative dürfte dadurch noch einmal befördert worden sein. Legitimität und öffentliche Akzeptanz leiden mit dem immer längeren Fortdauern der Krise dabei umso mehr, je häufiger und selbstverständlicher der Verweis auf „notstandsähnliche" Verhältnisse als Rechtfertigung für gesetzgeberisches Handeln dient.[9]

Aber auch das Verhalten der Länder in entsprechenden Verhandlungen ist Ausdruck eines Wandels des eigenen parlamentarischen Selbstverständnisses im Bundesrat: einem Gesetz zu zustimmen, um gleichzeitig seine Überarbeitung durch den Bund zu fordern, deutet entweder auf einen mangelnden autonomen Gestaltungsanspruch oder einen faktischen Einflussverlust hin. Offenbar ist es im Bund-Länder-Verhältnis zu einer machtpolitischen Achsenverschiebung gekommen. Dabei muss in Rechnung gestellt werden, dass es sich bei der Finanz-, Steuer- und Haushaltspolitik um zentrale Politikfelder nationaler Politikgestaltung handelt und die Verteilung der öffentlich verfügbaren Ressourcen immer auch Auskunft über die Machtverhältnisse zwischen den Bundespartnern gibt.

Im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise ist es auch zu Verschiebungen im Dreieck zwischen Legislative, Exekutive und Judikative gekommen. Durch die Dominanz der Exekutive und die Vertikalisierung der Finanzströme, die in Form der „Anziehungskraft des größten Etats" auch in fiskalischen Normalzeiten immer latent gegeben ist, aber in der Krise aufgrund des exogenen Schocks exzessiv provoziert und ausgeschöpft wurde, ist das Parlament gerade in verfahrensrechtlicher und prozessualer Hinsicht geschwächt worden.[10] Bundestag und Bundesrat haben dazu jedoch auch einen Gutteil selber beigetragen. Dem aber nicht genug: Durch die Art und Weise ihres Agierens in der Finanzkrise hat die Bundesregierung das Misstrauen zwischen Legislative und Exekutive verstärkt. Denn die Kritik an der Missachtung der parlamentarischen Informations- und Kontrollrechte seitens der Bundesregierung hat seit der Finanz- und Wirtschaftskrise partei- und themenübergreifend erkennbar zugenommen. Dabei kommt dem Grundsatz der Parlamentsöffentlichkeit gerade in Zeiten, in denen eine weltweite Krise in weiten Teilen der Bevölkerung als diffuse Bedrohung wahrgenommen wird, eine besondere Bedeutung zu.

Letztlich begründet die Bundesregierung mit ihrem an kurzfristigen Zielen orientierten Krisenmanagement und der Beschneidung der parlamentarischen Einflussnahmemöglichkeiten auf das notwendige Mindestmaß ein grundlegendes Dilemma, dessen Folgen mittel- und langfristig auf sie selber zurückfällt. Denn „der Staat", der auf dem Höhepunkt der letzten Krise – in der Wahrnehmung vieler Beobachter – als „monolithische Einheit" und einzig verbliebene Instanz zur Rettung der angeschlagenen Finanzmarktakteure kraftvoll auftreten konnte, zerfällt aufgrund der Selbstbescheidung seiner eigenen parlamentarisch-legitimatorischen Grundlagen zunehmend in individuell agierende Institutionen und Einzelakteure. Dadurch wird seine Position gegenüber den ohnehin flexibler agierenden Akteuren der international vernetzten Finanzmärkte wieder geschwächt. Dies dürfte auch zu einer weiteren Stärkung der Judikative führen: Denn die Wahrung bzw. Wiederherstellung der föderalen Autonomie muss dann immer öfter über den Umweg des Bundesverfassungsgerichts erfolgen.

Die „fiskalische Demokratie" leidet mithin nicht nur aufgrund der exorbitanten Verbindlichkeiten, die im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise eingegangen wurden und mittel- und langfristig die Gestaltungsspielräume des parlamentarischen Haushaltsgesetzgebers massiv einschränken werden.[11] Vielmehr sind es die Eingriffe in das parlamentarische Verfahren selber, die die

Legitimität des Souveräns untergraben und damit einen Beitrag zu seinem Akzeptanzverlust leisten.

Zum Artikel

Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine stark gekürzte Fassung einer Analyse aus dem „Jahrbuch für öffentliche Finanzen 2011“, das Henrik Scheller zusammen mit Stefan Korioth, Martin Junkernheinrich, Thomas Lenk und Matthias Woisin herausgibt. Das Jahrbuch ist eine gemeinsame Anstrengung von Autorinnen und Autoren der einschlägigen Fachdisziplinen (Finanz-, Politik- und Rechtswissenschaft) sowie der Verwaltungspraxis – vor allem der Landesfinanzverwaltungen. Mit Schwerpunkt auf der Haushaltswirtschaft der Länder schließt es die Lücke zwischen dem Finanzbericht des Bundes und dem Gemeindefinanzbericht des Städtetages durch eine unabhängige, wissenschaftliche Publikation von hoher Aktualität. Die Fachbeiträge behandeln die aktuellen Kontroversen der föderalen Finanzpolitik. Mehrere Autoren widmen sich kritisch den Entwicklungen auf EU-Ebene, von der kaum bekannten Verschuldungspraxis bis hin zu neuen europäischen Koordinierungspflichten. Die rasante Gesetzgebungspraxis zur Finanzmarktstabilisierung wird ebenso einer kritischen Analyse unterworfen wie der Stabilitätsrat nach seinem ersten praktischen Jahr. Fortgesetzt wird die Diskussion um neuere Entwicklungen in Haushaltsrecht und -praxis, um Befugnisse des Bundesrechnungshofes in den Ländern und zum Streit über die Qualifizierungsoffensive. Die neu einsetzende Finanzausgleichsdiskussion wird mit einem Beitrag zur Einnahmenautonomie der Länder und zu den Methoden im Kommunalen Finanzausgleich aufgegriffen.

Anmerkungen

1 BT-Drucksache 16/10600 vom 14.10. 2008.
2 BVerfG, 2 BvR 758/07 vom 08.12. 2009, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20091208_2bvr075807.html, Absatz-Nr. 59. (Abruf: 10.08.2011)
3 Klenk, Tanja/Nullmeier, Frank (2010): Krisentheorien und die Renaissance von Konjunkturprogrammen, in: der moderne staat (dms), Jg. 3, Nr. 2, S. 281.
4 BT-Drucksache 16/10930, S. 5.
5 Zu den geschätzten Steuermindereinnahmen vgl. BT-Drucksache 16/10930 vom 13.11.2008, S. 2.
6 BT-Drucksache 16/11740 vom 27.01. 2009.
7 BR-Drucksache 120/1/09 vom 19.02. 09, S. 1.
8 Burkhart, Simone/Manow, Philip (2006): Was bringt die Föderalismusreform? Wahrscheinliche Effekte der geänderten Zustimmungspflicht, MPIfG Working Paper 06/6, Köln: Oktober 2006.
9 Spindler, Gerald (2008): Finanzkrise und Gesetzgeber – das Finanzmarktstabilisierungsgesetz, in: Deutsches Steuerrecht 47/2008, S. 2268.
10 Popitz, Johannes (1927): Der Finanzausgleich, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 2, Tübingen, S. 346ff.
11 Streeck, Wolfgang/Mertens, Daniel (2010): Politik im Defizit, in: Gesellschaftsforschung – Aktuelle Themen und Nachrichten des MPIfG 1/10: Schwerpunkt: „Politik im Defizit“, S. 4ff., mit Verweis auf Eugene Steuerle und Timothy Roeper.